

# Partnervereinbarung

zwischen

Univention GmbH

Mary-Somerville-Str. 1

28359 Bremen

-nachfolgend Univention-

und

der dem Partnerprogramm beitretenden Organisation

-nachfolgend Partner-

## Inhaltsverzeichnis

1 Grundlage.....	2
2 Qualifikation.....	2
2.1 Partnerstufen.....	2
2.2 Leistungen und Voraussetzungen.....	2
2.3 Anpassung der Leistungen und Voraussetzungen.....	2
3 Vertriebsrichtlinien.....	3
3.1 Grundsätzliches.....	3
3.2 Vertrauliche Informationen.....	3
3.3 Wettbewerb zwischen dem Partner und Univention.....	4
3.4 Marketing.....	4
4 Partner-Konditionen.....	5
5 Lieferbedingungen.....	5
6 Softwarelizenzen, Maintenance-, Supportbedingungen, AGBs.....	5
7 Haftung.....	6
8 Vertragslaufzeit.....	6
8.1 Probezeit.....	6
8.2 Vertragsende.....	7
9 Schlussbestimmungen.....	7

## 1 Grundlage

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch das „Univention-Partnerprogramm“ sowohl Univention als auch der Partner Vorteile aus der Zusammenarbeit erringen können/sollen. Mit dem Univention Partnerprogramm stellt Univention den Partnern die Unterstützung für Vertrieb, Marketing und technische Unterstützung für Univention Produkte zu Verfügung.

## 2 Qualifikation

### 2.1 Partnerstufen

Innerhalb des Univention Partnerprogramms gibt es drei unterschiedliche Partnerstufen:

1. Univention Reseller
2. Univention Partner
3. Univention Premium Partner

### 2.2 Leistungen und Voraussetzungen

Mit jeder Partnerstufe sind bestimmte Leistungen und Voraussetzungen verbunden, die von Univention separat zur Verfügung gestellt werden.

Der Partner erklärt sich deshalb damit einverstanden,

- dass er die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen muss, um sich für eine Partnerstufe zu qualifizieren,
- die Voraussetzungen dauerhaft zu erfüllen,
- Änderungen Univention unverzüglich mitzuteilen, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für eine Partnerstufe nicht mehr erfüllt werden.

Wird Univention nicht rechtzeitig benachrichtigt kann Univention den Partner der Partnerstufe zuordnen, deren Voraussetzungen er erfüllt.

### 2.3 Anpassung der Leistungen und Voraussetzungen

Univention wird, abhängig von der Marktentwicklung, die Voraussetzungen und Leistungen, die mit einer Partnerstufe verbunden sind, anpassen. Änderungen der Voraussetzungen und Leistungen werden dem Partner spätestens drei Monate vor deren Inkrafttreten bekannt gegeben. Sofern Univention solche Änderungen vorgenommen hat, steht dem Partner ein außerordentliches Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung zu, das er

innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Änderung durch Univention wahrnehmen kann. Durch Nicht-Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts erklärt sich der Partner mit den Änderungen einverstanden.

## 3 Vertriebsrichtlinien

### 3.1 Grundsätzliches

Der Partner erklärt sich damit einverstanden,

- bezüglich seiner Aktivitäten die Verantwortung für die Kundenzufriedenheit zu übernehmen. Er wird seine Kunden und potentiellen Kunden deswegen rechtzeitig und nach bestem Bemühen auf technische Fragen zu Univention Produkten antworten und Univention von ungelösten technischen Problemen in Kenntnis setzen. Ferner wird er sicherstellen, dass nur hinreichend qualifizierte Mitarbeiter den Support von Univention-Produkten durchführen.
- von Univention bereitgestellte Informationen und Zugang zu Informationssystemen von Univention nur im Zusammenhang mit den Aktivitäten unter diesem Vertrag zu nutzen. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- Univention unverzüglich über vertragsrelevante oder zu erwartende Änderungen der bei der Bewerbung zur Teilnahme am Univention-Partnerprogramm zur Verfügung gestellten Informationen zu benachrichtigen.
- Univention über die Ergebnisse seiner Aktivitäten zu informieren, die auf Grund eines Verkaufshinweises (Weitergabe von Leads) von Univention erfolgen,

Univention die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Informationen über Endkunden, bei denen das Partnerunternehmen Univention Produkte einsetzt (Name des Unternehmens, Anschrift, Anzahl und Typ der eingesetzten Univention Produkte, Anzahl der Benutzer, Anzahl der Server und Client-Systeme)

### 3.2 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind:

- Kunden- und Interessenteninformationen
- Informationen über nicht veröffentlichte Produkte, Produktkomponenten und Services sowie die dazugehörigen technischen Hintergrundinformationen.
- Informationen, die der Partner Univention zu Verfügung stellt, wie Kundeninformationen zum Generieren eines Lizenzschlüssels, Berichtswerte, Finanzzahlen usw.
- Alle Informationen die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Dies gilt insbesondere für veröffentlichte Informationen im Web-Partnerbereich.

- Sonstige schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern, die als vertraulich gekennzeichnet sind.

- (1) Der Informationsempfänger verpflichtet sich dieselbe verkehrsübliche Sorgfalt und Verschwiegenheit aufzuwenden wie für die eigenen vertraulichen Informationen, um die erhaltenen Informationen gegen Weitergabe, Veröffentlichung und Verbreitung zu schützen.
- (2) Informationen des Informationsgebers nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie bereitgestellt wurden oder zum Vorteil des Informationsgebers.
- (3) Eine Informationsweitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung möglich.

### 3.3 Wettbewerb zwischen dem Partner und Univention

Um Wettbewerbssituationen zwischen dem Partner und Univention zu vermeiden, hat der Partner die Möglichkeit, Univention von eigenen in Planung befindlichen Kundenprojekten zu informieren. Univention sichert dem Partner dann zu, bzgl. des betreffenden Kunden nicht in Konkurrenz zu dem Partner zu treten, so lange sich der Partner in ernsthafter und angemessener Weise um das betreffende Projekt bemüht, jedoch mindestens für einen Zeitraum von drei Monaten.

Sofern der Partner Univention auf diesem Wege von einem geplanten / in der Akquise befindlichen Kundenprojekt berichtet, um das sich Univention zur selben Zeit (und bevor der Partner davon informiert) auch bemüht, soll eine Lösung gesucht werden, die den Interessen beider Partner am besten gerecht wird.

### 3.4 Marketing

- Der Partner ist berechtigt, gemäß der Partnerstufe (Punkt 2), das Univention Partner Logo zu führen und sich als Univention Partner gegenüber Kunden darzustellen und aufzutreten.
- Der Partner ist berechtigt, von Univention bereitgestellte Informationen/Unterlagen die nicht unter Punkt 3.2. fallen, zu Marketing und Vertriebszwecken zu nutzen sowie an Kunden und Interessenten weiterzugeben.
- Univention nennt gegenüber Endkunden die Univention Partner als Bezugsquelle für seine Ware – persönlich sowie auf der Website [www.univention.de](http://www.univention.de) entsprechend der Partnerstufe (Punkt 2).

## 4 Partner-Konditionen

### 4.1

Univention gewährt dem Partner, entsprechend der erreichten Partnerstufe, besondere Rabatte auf

- Subskriptionen
- Support
- Schulungen
- IT-Dienstleistungen und Consulting

### 4.2

Univention wird den Partner von Beta-Programmen informieren und Ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme einräumen, sofern verfügbar. Bei einer zu großen Anzahl von interessierten Beta-Programm-Teilnehmern kann Univention eine Selektion nach zuvor bekannt gegebenen Kriterien vornehmen oder das Los entscheiden lassen.

## 5 Lieferbedingungen

Univention liefert die Ware an den Partner oder im Auftrag des Partners an den Kunden (Kunde des Partners). Softwarelizenzschlüssel werden kostenlos per E-Mail verschickt. Wartungs- und Supportverträge werden kostenlos per E-Mail, per Fax oder auf dem Postwege verschickt. Dokumentationen und die Software sind öffentlich über die Univention Webseite als Download verfügbar.

## 6 Softwarelizenzen, Maintenance-, Supportbedingungen, AGBs

Der Partner erkennt die Softwarelizenzen für Univention Software-Produkte, die Maintenance-Bedingungen für Univention Software-Produkte sowie die Supportbedingungen für Univention Software-Produkte ausdrücklich an. Er erkennt ferner die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Univention an. Diese Lizenzen, Verträge und Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung und Grundlage für alle im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Handlungen. Die Partner verzichten aus diesem Grund ausdrücklich auf die sonst übliche mit jeder Bestellung von Univention Software, Maintenance- oder Supportleistungen verbundene Anerkennung der betreffenden Bedingungen.

Falls Univention diese Bedingungen ändert, verpflichtet sich Univention den Partner rechtzeitig vor Inkrafttreten von solchen Änderungen zu informieren. Der Partner kann diese Vereinbarung dann innerhalb einer zweiwöchigen Frist kündigen.

Der Partner verpflichtet sich ferner, die selben Lizenz-, Maintenance- oder Supportbedingungen an seine Endkunden weiterzugeben, sofern er Univention Software oder Univention Subskriptionen an einen Kunden weiterveräußert. Er wird auf die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch den Endkunden achten und Univention von Verstößen gegen die Lizenzbedingungen informieren, sofern er davon Kenntnis erlangt. Er wird weiterhin die mit seinen Endkunden abgeschlossenen Subskriptionsverträge sorgfältig aufbewahren und Univention auf Verlangen in Kopie zur Verfügung stellen. Bei Beendigung dieser Vereinbarung wird der Partner Univention auf Verlangen Kopien sämtlicher mit seinen Kunden abgeschlossenen Subskriptionsverträge für Univention Produkte ausstellen.

Der Partner wird im Namen von Univention keine Garantien oder ähnliches abgeben.

## 7 Haftung

- (1) Der Partner wird Univention von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf Grund der Tätigkeit des Partners unter diesem Vertrag entstehen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Bedingungen dieses Vertrags, einschließlich Vertragsbruchs, unerlaubter Handlungen, Fahrlässigkeit oder falscher Darstellung, gilt Folgendes: (2.1) Die Haftung beider Vertragspartner für direkte Verluste oder Schäden bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf insgesamt 25.000 Euro begrenzt, und (2.2) keiner der Vertragspartner ist haftbar für wirtschaftliche Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne oder Einnahmen, verlorenen Firmenwerts oder ausgebliebener Einsparungen), spezielle, indirekte Schäden oder sonstige wirtschaftliche Nebenschäden, auch wenn er über deren Möglichkeit informiert wurde.
- (3) Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht (3.1) für die Verpflichtung des Partners gem. (1), Univention von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund der Tätigkeit des Partners unter diesem Vertrag entstehen, (3.2) sowie für Ansprüche auf Grund der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, einschließlich der Nutzung von Marken der Univention entgegen der Richtlinien der Univention, durch den Partner, (3.3) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie eine Haftung für Personenschäden, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Garantien und Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die laut geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden kann.

## 8 Vertragslaufzeit

### 8.1 Probezeit

Die Partnervereinbarung wird zunächst auf Probe geschlossen, die Probezeit beträgt 2 Monate. Innerhalb dieser Probezeit können beide Vertragspartner den Vertrag ohne Angaben von Gründen kündigen.

## 8.2 Vertragsende

Beide Vertragspartner können den Vertrag durch schriftliche Mitteilung ohne Angabe von Gründen unter der Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Berechtigung Logos und alle von Univention bereitgestellten Unterlagen zu nutzen. Der Partner muss alle mit Univention ausgetauschten Daten und Informationen vernichten bzw. zurückgeben.

## 9 Schlussbestimmungen

### 9.1

Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Genehmigung des anderen Vertragspartners an Dritte abzutreten oder auf andere Weise zu übertragen. Eine solche Genehmigung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Übertragung dieses Vertrags innerhalb des Unternehmens, dem einer der Vertragspartner angehört, oder im Fall einer Fusion oder Übernahme die Übertragung an ein Nachfolgeunternehmen, bedarf nicht der Genehmigung des anderen Vertragspartners. Der Vertragspartner, der die Übertragung vornimmt, wird dies dem jeweils anderen innerhalb von einem Monat nach der Übertragung schriftlich mitteilen.

### 9.2

Beide Parteien sind selbstständige Vertragspartner. Keiner der beiden Vertragsparteien ist gesetzlicher Bevollmächtigter oder Vertreter des anderen. Keiner der beiden Vertragsparteien ist für den anderen rechtlich verantwortlich. Durch diesen Vertrag wird kein Beschäftigungsverhältnis, keine Franchise-Beziehung und kein gemeinsames Unternehmen geschaffen.

### 9.3

Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstehenden Kosten bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen.

### 9.4

Aus den Bedingungen dieses Vertrags ergeben sich keine Rechte oder Verpflichtungen von Univention im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Partners.

Bedingungen, die sich ihrer Natur nach auf die Zeit nach einer Vertragsbeendigung erstrecken, bleiben in Kraft, bis sie erfüllt sind, und gelten auch für eventuelle Vertragsnachfolger oder Vertragsübernehmer.

## 9.5

Beide Vertragspartner sind berechtigt, Kontaktinformationen über Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, wie Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in jedem Land, in dem der Partner, eine Univention Gesellschaft oder ein von einem der Vertragspartner beauftragtes Serviceunternehmen geschäftlich tätig ist, zu speichern sowie diese Informationen für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag zu nutzen.

## 9.6

Beide Vertragspartner beachten die Gesetze und Verordnungen, einschließlich der Exportbestimmungen.

## 9.7

Bei Ungültigkeit oder Nichtvollstreckbarkeit von Bestimmungen dieses Vertrags werden diese nichtig. Die verbleibenden Bestimmungen dieses Vertrags bleiben rechtskräftig;

## 9.8

Gerichtsstand ist für alle Parteien Bremen.

## 9.9

Dieser Vertrag wird zwischen dem Partner und der Univention GmbH, mit Sitz in Bremen geschlossen. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.